



SATZUNG

des

Sportverein (SV) Karlskron e. V.

Neufassung vom 10. Juni 2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein (SV) Karlskron e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Bgm.-Stoll-Str. 3 in 85123 Karlskron
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
4. Die Gründung des Vereins erfolgte am 27.11.1959.
5. Die Farben des Vereins sind „weiß/blau“.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch: - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen - Einrichtung, Instandhaltung und Instandsetzen von Sportanlagen oder des Vereinsheimes - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Den Jugendlichen im Verein gilt hierbei besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Alle vom Verein erworbenen Mittel werden ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports verwendet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden, seinen Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder. Das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbeschränkt geschäftsfähig sind. b) außerordentliche Mitglieder. Das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. c) aktive Mitglieder. Dies sind Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen. d) passive Mitglieder. Dies sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins durch ihre Beiträge und ihr ideelles Interesse unterstützen/fördern, ohne sportlich tätig zu sein. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls passive ordentliche Mitglieder werden.
3. Mitglieder, welche dem Verein 20/30... Jahre angehören, werden in der Mitglieder-versammlung geehrt.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft/Eintritt in den Verein

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung des entsprechenden gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ggf. im Einvernehmen mit der Leitung der aufnehmenden Abteilung(en). Eine eventuelle Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt, sie braucht jedoch nicht begründet zu werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Übungsstunden und an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Vereinseigentum zu benutzen. Die Anordnungen und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane, der zuständigen Übungsleiter/Betreuer und die für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen sind zu beachten.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen des Gesamtvereins. In den Versammlungen der Abteilungen hat Sitz und Stimme nur, wer ordentliches Mitglied der betreffenden Abteilung ist. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln c) den monatlichen Mitgliedsbeitrag und die (eventuelle) Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Aufnahmegebühr/Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt in den Gesamtverein hat jedes Mitglied ab dem Monat des Eintritts einen monatlichen Beitrag und ggf. Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages, die sich nach den Bedürfnissen des Vereins richten, wird durch die Mitgliederversammlung abgestimmt.
3. Die Abteilungen haben die Möglichkeit, in die Abstimmung mit dem Vorstand einen zusätzlichen monatlichen Abteilungsbeitrag, ggf. auch eine gesonderte Aufnahmegebühr, zu erheben. Sie können frei über diese Beiträge verfügen, sofern diese für die Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat den Verein unter Verwendung des vorgeschriebenen Aufnahmeantrages zu ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag von seinem Bankkonto einzuziehen.

5. Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit wird der Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand festgesetzt.
6. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den monatlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austrittserklärung b) Ausschluss c) Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an der Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich durch den Vereinsausschuss erfolgen: a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung oder bindende Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen worden ist b) wenn grob das Ansehen des Vereins geschädigt wurde c) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist d) bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschluss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung über die zu verhängende Maßnahme. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle oder sonstige Forderungen. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist ebenfalls an den Verein zurückzugeben.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und allen sonstigen Funktionären aus ihren Ämtern oder dem Verein ist von diesen Rechenschaft abzulegen. Eine Entlastung kann nur vom Vereinsausschuss ausgesprochen werden.

§ 9 Organe des Gesamtvereins

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Der Vorstand / Vertretung / Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem 3. Vorsitzenden (optional, nur bei Bedarf) d) dem Hauptkassier Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder gemäß der gesetzlichen Regelung bestellt wird (§ 29, BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. / (3.) Vorsitzenden; Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden/drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. / 3. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. (2) bleibt davon unberührt. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Geschäftsverteilung in der Weise vornehmen, dass sie für bestimmte Aufgabengebiete alleine verantwortlich sind und entscheiden.
4. Das Eingeben von Rechtsgeschäften ist im Einzelfall vorbehalten: - dem Vorstand bis zu einer Summe von 5.000 DM - dem Vorstand zusammen mit dem Vereinsausschuss bis zu einer Summe von 25.000 DM - bei Beträgen größer 25.000 DM ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt sowohl für das Innen-, als auch für das Außenverhältnis. Bei der Bewertung der Größenordnung (Betrag) der Rechtsgeschäfte sind die Vorgänge als ganzes zu betrachten, d. h. ein Angebots- oder Preissplitting in Teilbeträge ist nicht zulässig.
5. Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. Er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Die Einberufung erfolgt 1 Woche vorher formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Vorstand und Vereinsausschuss können unter Beachtung der Satzung Geschäfts- und Zusatzordnungen, sowie Ergänzungsordnungen erstellen.

§ 11 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus: a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 10) b) dem/der Schriftführer(in) bzw. Geschäftsstellenleiter(in) c) den Abteilungsleitern der einzelnen Sportdisziplinen d) dem Gesamtjugendleiter e) dem Ehrenvorsitzenden, falls ein solcher gewählt worden ist oder deren Vertretern.

§ 12 Der Vereinsausschuss

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abteilungen können ihr Geschäftsjahr nach eigenen Belangen bestimmen.

§ 13 Revision

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen. Es können nur ordentliche Mitglieder als Revisoren gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören.
3. Die Buch- und Kassenführung muss von ihnen mindestens einmal im Jahr rechnerisch und sachlich geprüft werden.
4. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit, nicht aber auf die Notwendig- oder Zwangsmäßigkeit der Ausgaben.
5. Die Kassenprüfer haben in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Sonstige Ausgaben

Der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung sind jeweils berechtigt, zu deren Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks Ausschüsse (Expertenteams) für besondere Aufgaben einzusetzen. In das „Expertenteam“ können auch Personen berufen werden, die **n i c h t** Vereinsmitglieder sind.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von allen ordentlichen Mitgliedern gebildet. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Für den Gemeindebereich genügt die Veröffentlichung im Gemeindeblatt, Mitglieder außerhalb des Gemeindebereiches müssen schriftlich informiert werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand oder von einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind die Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn - mindestens ein Viertel der Mitglieder einen begründeten Antrag stellt - der Vereinsausschuss einen entsprechenden Antrag stellt - das Interesse der Vereins dies erfordert. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. (2) entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verfasser und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte - des Vorstandes - des Hauptkassiers - der Abteilungsleiter - des Gesamtjugendleiters.
2. Entgegennahme des Prüfungsbereiches der Revisoren.
3. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren.
4. Neu- bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Schriftführers und der Revisoren.
5. Genehmigung des Haushaltsplanes.
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
7. Abstimmung über Satzungsänderungen.
8. Abstimmung über sonstige Anträge.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Beschlussfassungen/Wahlen

1. Alle Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend und soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit relativer Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Auch bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und erhalten sie die gleiche Stimmenzahl, so findet eine weitere Abstimmung statt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner von ihnen eine relative Mehrheit erzielen, so findet zwischen den beiden Kandidaten die, die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
3. Wahl- und stimmungsberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn von diesen eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
4. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des entsprechenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 18 Durchführung von Abstimmungen/Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind.
2. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die selbst nicht für die Wahl kandidieren. Er hat die Aufgabe, die Durchführung der Wahl zu kontrollieren und die abgegebenen Stimmen zu zählen.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen die, die Satzung vorschreibt.
5. Beschlussfassungen erfolgen offen (per Akklamation), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder die Versammlung einen anderen Abstimmungsmodus festlegt.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 19 Abteilungen

1. Die Bildung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.
2. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsausschusses, wenn a) die Abteilung für den Verein finanziell nicht mehr tragbar ist b) die Abteilung gegen die Interessen des Vereins arbeitet und/oder die Vereinssatzung, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet und erfüllt. c) die Abteilung ihren Sportbetrieb vernachlässigt oder mangels Interesse nicht mehr durchführen kann.
3. Die Abteilungsleitung wird gebildet aus: a) dem/der Abteilungsleiter(in) b) dessen/deren Stellvertreter(in) c) dem/der Schriftführer(in) d) dem/der Kassierer(in) e) dem/der Jugendleiter(in) f) zusätzlichen Funktionären.
4. Die Abteilungsleitung wird im Sinne der Satzung des Gesamtvereins alle zwei Jahre innerhalb einer Abteilungs-Mitgliederversammlung neu gewählt. Das Wahlergebnis muss durch den Vorstand bestätigt und zum nächstmöglichen Termin der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Die Abteilung kann sich unter Beachtung der Satzung des Hauptvereins eine eigene Ergänzungsordnung/Geschäftsordnung erstellen. Diese ist dem Vorstand bekannt zu geben.
6. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei allen Abteilungsversammlungen das Recht der Anwesenheit mit beratender Stimme.
8. Der Abteilungsleiter oder dessen Vertreter ist automatisch Mitglied des Vereinsausschusses.
9. Im übrigen sind für die Abteilungen die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 20 Vereinsjugend

1. Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in Jugendgruppen der Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung hat einen Abteilungsjugendleiter (optional bei Bedarf).
2. Der Gesamtjugendleiter des Hauptvereins ist für die gleichmäßige Ausrichtung aller Abteilungs- jugendgruppen verantwortlich. Er erledigt die verwaltungsmäßige Jugendarbeit des Vereins und hält nach Bedarf Besprechungen mit den Abteilungsjugendleitern ab.
3. Grundlage und Hilfsmittel für die Durchführung der Jugendarbeit ist die „Jugendordnung“.

§ 21 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung, sowie deren vollgeänderter Wortlaut müssen den Mitgliedern mit einer Veröffentlichungsfrist von 4 Wochen bekannt gegeben werden.
2. Beschlüsse müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
3. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederersammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ihre Aufgaben richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern n u r das Vereinsvermögen.
5. Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen fällt der Gemeinde Karlskron zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Förderung des Sports).

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die bisherige Satzung ungültig. Jedem Mitglied/Haushalt ist ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist das für den Ort Karlskron zuständige Amtsgericht.

Anhang:

Änderungschronologie der Satzung

- Urfassung 27.11.1959 (Vereinsgründung)
- 1. Änderung 18.10.1974
- 2. Änderung 25.08.1978
- 3. Änderung 09.04.1980
- 4. Änderung 31.03.1996
- 5. Änderung 28.03.2004 (§ 8)
- 6. Änderung 10.06.2009 (§ 9 Abs. 2)

Eintragungsbescheinigung:

Die Neufassung der Satzung aufgrund der Mitgliederversammlung vom 31. März 1996 des Sportverein (SV) Karlskron e. V., jetzt: Sportverein (SV) Karlskron e. V., wurde am 17. Juni 1996 in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Neuburg a. d. Donau eingetragen.
Amtsgericht Neuburg a. d. Donau - Registergericht Neuburg,
den 17. Juni 1996 Lichtenstern JHS
Amtsgericht 08431 588 0
Registergericht 08431 588 123
H. Kotzur 08431 588 242